

514 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

20. 9. 1958.

Regierungsvorlage.

CONVENTION SUR LA LOI APPLICABLE AUX OBLIGATIONS ALIMENTAIRES ENVERS LES ENFANTS

Les Etats signataires de la présente Convention;

Désirant établir des dispositions communes concernant la loi applicable aux obligations alimentaires envers les enfants;

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et sont convenus des dispositions suivantes:

Article premier

La loi de la résidence habituelle de l'enfant détermine si, dans quelle mesure et à qui l'enfant peut réclamer des aliments.

En cas de changement de la résidence habituelle de l'enfant, la loi de la nouvelle résidence habituelle est applicable à partir du moment où le changement s'est effectué.

Ladite loi régit également la question de savoir qui est admis à intenter l'action alimentaire et quels sont les délais pour l'intenter.

Par le terme « enfant », on entend, aux fins de la présente Convention, tout enfant légitime, non légitime ou adoptif, non marié et âgé de moins de 21 ans accomplis.

Article 2

Par dérogation aux dispositions de l'article premier chacun des Etats contractants peut déclarer applicable sa propre loi, si

- a) la demande est portée devant une autorité de cet Etat,
- b) la personne à qui les aliments sont réclamés ainsi que l'enfant ont la nationalité de cet Etat, et
- c) la personne à qui les aliments sont réclamés a sa résidence habituelle dans cet Etat.

(Übersetzung.)

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS AUF UNTERHALTSVERPFLICHTUNGEN GEGENÜBER KINDERN ANZUWENDENDE RECHT

Die Signatarstaaten dieses Übereinkommens haben

Von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht festzusetzen,

Beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes bestimmt, ob, in welchem Ausmaß und von wem das Kind Unterhaltsleistungen verlangen kann.

Im Falle des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes ist von dem Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das Recht des neuen gewöhnlichen Aufenthaltsortes anzuwenden.

Dieses Recht bestimmt auch, wer zur Einbringung der Unterhaltsklage befugt ist und welche Fristen für ihre Einbringung gelten.

Unter der Bezeichnung „Kind“ ist für die Zwecke dieses Übereinkommens jedes eheliche, nichteheliche oder adoptierte Kind zu verstehen, das unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Artikel 2

Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 1 kann jeder der vertragschließenden Staaten sein eigenes Recht für anwendbar erklären, wenn

- a) das Begehr vor eine Behörde dieses Staates gebracht wird,
- b) die Person, von der die Unterhaltsleistungen verlangt werden, und auch das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen und
- c) die Person, von der die Unterhaltsleistungen verlangt werden, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staate hat.

Article 3.

Contrairement aux dispositions qui précédent, est appliquée la loi désignée par les règles nationales de conflit de l'autorité saisie, au cas où la loi de la résidence habituelle de l'enfant lui refuse tout droit aux aliments.

Article 4

La loi déclarée applicable par la présente Convention ne peut être écartée que si son application est manifestement incompatible avec l'ordre public de l'Etat dont relève l'autorité saisie.

Article 5

La présente Convention ne s'applique pas aux rapports d'ordre alimentaire entre collatéraux.

Elle ne règle que les conflits de lois en matière d'obligations alimentaires. Les décisions rendues en application de la présente Convention ne pourront préjuger des questions de filiation et des rapports familiaux entre le débiteur et le créancier.

Article 6

La Convention ne s'applique qu'aux cas où la loi désignée par l'article premier, est celle d'un des Etats contractants.

Article 7

La présente Convention est ouverte à la signature des Etats représentés à la Huitième Session de la Conférence de La Haye de Droit International Privé.

Elle sera ratifiée et les instruments de ratification seront déposés auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Il sera dressé de toute dépôt d'instruments de ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des Etats signataires.

Article 8

La présente Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir du dépôt du quatrième instrument de ratification prévu par l'article 7, alinéa 2.

Pour chaque Etat signataire, ratifiant postérieurement, la Convention entrera en vigueur le soixantième jour à partir de la date du dépôt de son instrument de ratification.

Artikel 3

Entgegen den vorstehenden Bestimmungen wird das von den innerstaatlichen Kollisionsnormen der befaßten Behörde bezeichnete Recht angewendet, wenn das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes diesem jeden Anspruch auf Unterhaltsleistungen versagt.

Artikel 4

Von der Anwendung des in diesem Übereinkommen für anwendbar erklärt Rechts kann nur abgesehen werden, wenn seine Anwendung mit der öffentlichen Ordnung des Staates, dem die befaßte Behörde angehört, offensichtlich unvereinbar ist.

Artikel 5

Dieses Übereinkommen ist auf Unterhaltsbeziehungen zwischen Seitenverwandten nicht anzuwenden.

Es regelt nur das Kollisionsrecht auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht. Die in Anwendung dieses Übereinkommens gefällten Entscheidungen können den Fragen der Abstammung und der Familienbeziehungen zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger nicht vorgeifen.

Artikel 6

Das Übereinkommen ist nur in den Fällen anzuwenden, in denen das in Artikel 1 bezeichnete Recht des vertragschließenden Staates ist.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen steht den bei der Achtten Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung offen.

Es ist zu ratifizieren; die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Über jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde wird eine Niederschrift aufgenommen werden, von der eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege jedem der Signatarstaaten übermittelt werden wird.

Artikel 8

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tage nach der in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehene Hinterlegung der vierten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Für jeden Signatarstaat, der später ratifiziert, tritt das Übereinkommen am sechzigsten Tage nach dem Tage der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Article 9

La présente Convention s'applique de plein droit aux territoires métropolitains des Etats contractants.

Si un Etat contractant en désire la mise en vigueur dans tous les autres territoires ou dans tels des autres territoires dont les relations internationales sont assurées par lui, il notifiera son intention à cet effet par un acte qui sera déposé auprès du Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, une copie, certifiée conforme, à chacun des Etats contractants.

La Convention entrera en vigueur dans les rapports entre les Etats, qui n'élèveront pas d'objection dans les six mois de cette communication, et le territoire ou les territoires dont les relations internationales sont assurées par l'Etat en question, et pour lequel ou lesquels la notification aura été faite.

Article 10

Tout Etat, non représenté à la Huitième Session de la Conférence, est admis à adhérer à la présente Convention, à moins qu'un Etat ou plusieurs Etats ayant ratifié la Convention ne s'y opposent, dans un délai de six mois, à dater de la communication faite par le Gouvernement néerlandais de cette adhésion. L'adhésion se fera de la manière prévue par l'article 7, alinéa 2.

Il est entendu que les adhésions ne pourront avoir lieu qu'après l'entrée en vigueur de la présente Convention, en vertu de l'article 8, alinéa premier.

Article 11

Chaque Etat contractant, en signant ou ratifiant la présente Convention ou en y adhérant, peut se réservé de ne pas l'appliquer aux enfants adoptifs.

Article 12

La présente Convention aura une durée de cinq ans à partir de la date indiquée dans l'article 8, alinéa premier, de la présente Convention.

Ce délai commencera à courir de cette date, même pour les Etats qui l'auront ratifiée ou y auront adhéré postérieurement.

La Convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra, au moins six mois avant l'expiration du délai, être notifiée au Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas, qui

Artikel 9

Dieses Übereinkommen gilt ohne weiteres für das Mutterland jedes der vertragschließenden Staaten.

Wünscht ein vertragschließender Staat die Inkraftsetzung in allen anderen Gebieten oder in bestimmten der anderen Gebiete, deren zwischenstaatliche Beziehungen von ihm wahrgenommen werden, so hat er zu diesem Zweck seine Absicht durch eine schriftliche Mitteilung bekanntzugeben, die beim Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen ist. Dieses wird hievon jedem der vertragschließenden Staaten auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übersenden.

Das Übereinkommen tritt in den Beziehungen zwischen den Staaten, die innerhalb von sechs Monaten nach dieser Bekanntgabe keinen Einspruch erheben, und dem Gebiet oder den Gebieten, deren zwischenstaatliche Beziehungen von dem betreffenden Staat wahrgenommen werden und für das oder für die die Mitteilung erfolgt ist, in Kraft.

Artikel 10

Jeder bei der Achten Session der Konferenz nicht vertretene Staat ist zum Beitritt zu diesem Übereinkommen zugelassen, sofern nicht ein Staat oder mehrere Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Mitteilung von diesem Beitritt durch die niederländische Regierung dagegen Einspruch erheben. Der Beitritt erfolgt auf die in Artikel 7 Absatz 2 vorgesehene Weise.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Beiträge erst nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäß Artikel 8 Absatz 1 erfolgen können.

Artikel 11

Jeder vertragschließende Staat kann sich bei Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Übereinkommens oder bei seinem Beitritt vorbehalten, es nicht auf Adoptivkinder anzuwenden.

Artikel 12

Dieses Übereinkommen hat eine Geltungsdauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem in Artikel 8 Absatz 1 dieses Übereinkommens angegebenen Zeitpunkt.

Diese Frist beginnt selbst für die Staaten, die es später ratifiziert haben oder beigetreten sind, ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

Das Übereinkommen wird, außer im Falle der Kündigung, von fünf Jahren zu fünf Jahren stillschweigend erneuert.

Die Kündigung ist wenigstens sechs Monate vor Ablauf der Frist dem Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Niederlande be-

en donnera connaissance à tous les autres Etats contractants.

La dénonciation peut se limiter aux territoires ou à certains des territoires indiqués dans une notification, faite conformément à l'article 9, alinéa 2.

La dénonciation ne produira son effet qu'à l'égard de l'Etat qui laura notifiée. La Convention restera en vigueur pour les autres Etats contractants.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés, ont signé la présente Convention.

Fait à la Haye, le 24 octobre 1956, en un seul exemplaire, qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont une copie, certifiée conforme, sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des Etats représentés à la Huitième Session de la Conférence de La Haye de Droit International Privé ainsi qu'aux Etats adhérant ultérieurement.

Pour la République Fédérale d'Allemagne:

Pour l'Autriche:

(s.) FRITZ SCHWIND
(s.) VIKTOR HOYER

Pour la Belgique:

Pour le Danemark:

Pour l'Espagne:

(s.) JOSÉ RUIZ DE ARANA Y BAUER
DUQUE DE BAENA

Pour la Finlande:

Pour la France:

(s.) E. DE BEAUVERGER
(s.) DE LA MORANDIÈRE

Pour la Grèce:

(s.) G. MARIDAKIS
(s.) P. VALLINDAS
(s.) CH. FRAGISTAS

Pour l'Italie:

Pour le Japon:

Pour le Luxembourg:

(s.) CH. LÉON HAMMES

Pour la Norvège:

(s.) EDVIN ALTEN

Pour les Pays-Bas:

(s.) J. OFFERHAUS

Pour le Portugal:

Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord:

Pour la Suède:

Pour la Suisse:

Pour la Turquie:

kanntzugeben, das hievon allen anderen vertragsschließenden Staaten Mitteilung machen wird.

Die Kündigung kann sich auf die oder bestimmte der in einer Bekanntgabe gemäß Artikel 9 Absatz 2 angeführten Gebiete beschränken.

Die Kündigung wird nur hinsichtlich des Staates, der sie erklärt hat, wirksam. Das Übereinkommen bleibt für alle anderen Staaten in Geltung.

Zu Urkund dessen haben die ordnungsgemäß ermächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen gefertigt.

Geschehen im Haag, am 24. Oktober 1956, in einer einzigen Ausfertigung, die in den Archiven der Regierung der Niederlande hinterlegt werden wird und von der eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege jedem der bei der Achten Session der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vertretenen Staaten und den später beitretenden Staaten übermittelt werden wird.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Für Österreich:

(gef.) FRITZ SCHWIND
(gef.) VIKTOR HOYER

Für Belgien:

Für Dänemark:

Für Spanien:

(gef.) JOSÉ RUIZ DE ARANA Y BAUER
DUQUE DE BAENA

Für Finnland:

Für Frankreich:

(gef.) E. DE BEAUVERGER
(gef.) DE LA MORANDIÈRE

Für Griechenland:

(gef.) G. MARIDAKIS
(gef.) P. VALLINDAS
(gef.) CH. FRAGISTAS

Für Italien:

Für Japan:

Für Luxemburg:

(gef.) CH. LÉON HAMMES

Für Norwegen:

(gef.) EDVIN ALTEN

Für die Niederlande:

(gef.) J. OFFERHAUS

Für Portugal:

Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

Für Schweden:

Für die Schweiz:

Für die Türkei:

Erläuternde Bemerkungen.

I.

Allgemeiner Teil

Gemäß einer Empfehlung der Siebenten Session der Haager Privatrechtskonferenz (1951) wurde im Jänner 1955 eine Spezialkommission mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes eines Übereinkommens über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht betraut. Auf Grund des von dieser Spezialkommission hergestellten Vorentwurfes wurde im Zuge der Achten Session der Haager Privatrechtskonferenz (1956) der endgültige Entwurf hergestellt und am 24. Oktober 1956 als Abkommen zur Unterzeichnung aufgelegt. Das Übereinkommen wurde bisher von den Bevollmächtigten von acht Staaten unterzeichnet. Unter den sieben Staaten, deren Vertreter es bereits am 24. Oktober 1956 unterzeichnet haben, befindet sich auch Österreich.

Das Übereinkommen dient nicht nur dem Zweck, durch Vereinheitlichung von Kollisionsnormen auf einem sehr wichtigen Teilgebiet des Unterhaltsrechtes eine Einheitlichkeit in dem Sinn herbeizuführen, daß von den Gerichten der Mitgliedstaaten des Übereinkommens bei der Beurteilung eines bestimmten Falles dasselbe Recht angewendet und daher eine Entscheidung gefällt wird, die auf denselben Grundlagen beruht, sondern erleichtert darüber hinaus den Abschluß multilateraler oder bilateraler Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltsachen zwischen den Mitgliedstaaten.

Das Übereinkommen betrifft nur Unterhaltsansprüche von Personen unter 21 Jahren gegen ihre Eltern. Es ist mehrfach gesetzändernd. In seinem Artikel 2 bedarf es eines Ausführungsgegesetzes.

Durch die Mitgliedschaft bei dem Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht entstehen der Republik Österreich keine wie immer gearteten Kosten.

II.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Das Übereinkommen geht von dem Grundsatz der Anwendung des Rechtes des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes aus. Dies beruht vor allem auf dem Gedanken, daß dem Kind der Unterhalt an diesem Ort gewährt werden muß und daß die rechtlichen Voraussetzungen für die Unterhaltsleistung an alle innerhalb desselben Rechtsbereiches lebenden Kinder dieselben sein sollen. Insbesondere ist dieses Recht zur Beurteilung der Höhe der geschuldeten Unterhaltsleistung das zweckmäßigste, weil es den tatsächlichen Verhältnissen am Ort, an dem die Leistung zum Unterhalt des Kindes verwendet werden soll, am besten Rechnung trägt. Unter der Bezeichnung „Kind“ ist jedes eheliche, nicht-eheliche oder adoptierte Kind zu verstehen, das unverheiratet ist und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es ist auch für den Fall des Wechsels des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes Vorsorge getroffen.

Zu Artikel 2:

Abweichend von dem Grundsatz des Art. 1 kann jeder vertragschließende Staat sein eigenes Recht anwenden, wenn die Elemente eines Falles ganz überwiegend auf seine Rechtsordnung hinweisen, obwohl der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes nicht auf seinem Gebiet gelegen ist. Diese Möglichkeit, von der es auch für Österreich angezeigt ist, Gebrauch zu machen, verlangt, wie bereits weiter oben ausgeführt, die Schaffung eines eigenen Gesetzes.

Zu Artikel 3:

Das auf Grund der Art. 1 und 2 maßgebende Recht soll dann nicht angewendet werden, wenn das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes diesem jeden Anspruch auf Unterhaltsleistung versagt. In diesem Falle leben die ansonsten durch das Übereinkommen beseitigten

6

innerstaatlichen Kollisionsnormen des Rechtes der befaßten Behörde wieder auf und der Unterhaltsanspruch richtet sich nach dem Recht, auf das diese Kollisionsnormen hinweisen.

Zu Artikel 4:

Dieser Artikel enthält die in international-privatrechtlichen Abkommen übliche Vorbehaltsklausel.

Zu Artikel 5:

In diesem Artikel wird festgesetzt, daß das Übereinkommen auf Unterhaltsbeziehungen zwischen Seitenverwandten nicht anzuwenden ist und daß durch seine Anwendung Fragen der familienrechtlichen Beziehungen (Abstammungsfragen) nicht vorgegriffen wird.

Zu Artikel 6:

Der Anwendungsbereich des Übereinkommens ist auf jene Fälle eingeschränkt, in denen der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes in dem Gebiet eines der vertragschließenden Staaten gelegen ist.

Zu Artikel 7 bis 10 und 12:

Diese Artikel enthalten die üblichen protokollarischen Klauseln, darunter in Artikel 9 die über die Möglichkeit seiner Ausdehnung auf Gebiete, deren zwischenstaatliche Beziehungen von einem der vertragschließenden Staaten wahrgenommen werden.

Zu Artikel 11:

Anlässlich der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Übereinkommens oder anlässlich des Beitrittes kann sich jeder vertragschließende Staat die Nichtanwendung des Übereinkommens auf Adoptivkinder vorbehalten. Dieser auf den besonderen Wunsch einer einzigen Regierung vorgesehene Vorbehalt ist für Österreich nicht erforderlich.

Die Übersetzung des Übereinkommens, dessen französischer Text allein maßgeblich ist, stimmt in den meisten Belangen mit der offiziellen Übersetzung, die in der Bundesrepublik Deutschland hergestellt wurde, überein. Wo Unterschiede bestehen, sind diese großenteils auf die Verschiedenheiten der Rechtsterminologie in den beiden Staaten zurückzuführen.